

GUSTAV ERMECKE

Subsidiarität und Auxiliarität in Staat und Kirche

I. DAS SOZIALE GANZE UND SEINE STRUKTURPRINZIPIEN

Seit in Quadragesimo Anno (Nr. 79) zum ersten Mal das Subsidiaritätsprinzip formuliert wurde, wurde es oft zum »katholischen« Prinzip erhoben, nicht weil es sich dabei, das wäre absolut irrig, um ein nur im Glauben erkennbares Sozialprinzip handelte – denn nur das eigentlich »Katholische« ist Gegenstand und Ergebnis des christlichen Glaubens –, sondern als »katholisch« wurde und wird es, wenn auch mißverständlicherweise, bezeichnet, weil es sowohl in der Soziallehre und in der sozialen Praxis der Kirche als auch in der von Katholiken in der Welt betriebenen Sozialwissenschaft und der aus kirchlicher Lehre und sozialwissenschaftlicher Einsicht gespeisten politischen Praxis von Katholiken eine dominierende Rolle spielt. Mit dem Stempel des Katholischen, wenn auch mißverständlich, versehen, erlangte es bei allen Gegnern der Kirche und katholischen sozialen Denkens und politischen Handelns heftige Gegnerschaft. Die meisten aber, welche das Prinzip, weil »katholisch«, ablehnen, wissen überhaupt nicht, was es eigentlich beinhaltet, und welche Bedeutung es gerade für das moderne soziale Leben haben könnte und sollte.

Aber allein schon die Tatsache, daß die Kirche und ihre Anhänger immer wieder das Subsidiaritätsprinzip hervorkehren, ist für viele, die jede theoretische und erst recht jede praktische »Einmischung der Kirche in die Politik« ablehnen, Grund genug, auch das Subsidiaritätsprinzip zu verwerfen.

Zu seinen Gegnern gehören natürlich vor allem alle jene, gegen die dieses Prinzip eigentlich Schutz gewähren sollte: alle jene Totalitaristen, welche dem Staat eine unumschränkte Macht zuerkennen wollen und so jene Kreise in ihrer Existenz und Eigentätigkeit bedrohen, welche durch jenes Prinzip als Bürger und Menschen geschützt werden sollen. Den Totalitaristen und in ihrem Gefolge allen konsequenten Kollektivistern, z. B. den Sozialisten, schließen sich in der Gegnerschaft gegen das Subsidiaritätsprinzip an alle radikalen Liberalisten, welche infolge ihrer Kirchenfeindlichkeit jede staatlich-

politische und vor allem jede freie gesellschaftliche Tätigkeit vor dem Zugriff und Einfluß der Kirche glauben »schützen« zu müssen. Beide Gegner des Subsidiaritätsprinzips sind Vertreter des Säkularismus, d. h. der Weltanschauung der totalen Verweltlichung aller, auch der geistlichen Lebensbereiche, und das unter Ausschluß selbst jeder gesellschaftlichen kirchlichen Eigenbetätigung. Gerade die Vertreter des radikalen Liberalismus treten ein für die Weltanschauung der totalen und radikalen »Emanzipation« des Menschen aus jeder Art von staatlicher, aber auch von kirchlicher »Bevormundung« und waren stets die geschworenen Feinde auch des Subsidiaritätsprinzips.

Wie unrecht diese beiden Typen von Gegnern des Subsidiaritätsprinzips und natürlich auch der dieses Prinzip entschieden bekennenden katholischen Kirche und der Vertreter ihrer Soziallehre haben, wird nirgendwo so deutlich wie dort, wo der totale Staat gestern und heute sich gerade dadurch »auszeichnet«, daß er dieses Prinzip verneint, sowie dort, wo der Wirtschaftsliberalismus sich wie im 19. Jahrhundert ungehemmt auswirken kann unter Nichtberücksichtigung derer, zu deren Schutz gerade auch das Subsidiaritätsprinzip zu gelten hat.

Dieses Prinzip ist aber kein katholisches, d. h. glaubensmäßig erkanntes, sondern ein rational-vernünftiges, ein sozialphilosophisches Grundprinzip. Es gehört zu den 4 sozialen Strukturprinzipien, einer wichtigen Gruppe von Fundamentalprinzipien, welche für alle sozialen Gebilde gültig sind. Hierher gehören das Ganzheits-, das Gliedschafts-, das Solidaritäts- und das Subsidiaritätsprinzip.

Die sozialen Gebilde sind zunächst je ein Ganzes: näherhin kein materielles oder physisches, sondern ein moralisches, aber »organisches«, kein einfaches, sondern ein gegliedertes, kein anonymes, sondern ein Personen-Ganzes. In diesem Ganzen existieren seine Glieder, und das Ganze existiert in seinen Gliedern.

Die Glieder eines sozialen Ganzen sind nicht dessen physische Teile, weil das soziale Ganze kein physisches Ganzes ist. Nur der menschliche Leib ist ein physisches Ganzes, und seine Glieder sind nichts anderes als Glieder. Für ihn gilt das sogenannte Totalitätsprinzip: ein Teil (pars) darf dem Ganzen (totum) des menschlichen Leibes unter Umständen geopfert werden, wenn anders das Ganze nicht geheilt oder gerettet werden kann. So ist das Totalitätsprinzip Grundlage aller ärztlichen Ethik.

Dieses Prinzip gilt aber nicht in einem moralischen Ganzen, wie es das soziale Ganze darstellt.

Darum war der Grundsatz des totalen NS-Staates: »Du bist nichts, dein Volk ist alles« ebenso falsch wie eine Form der Begründung der Todesstrafe bei *Thomas von Aquin*, der den totalen Staat ja noch nicht erfahren hatte, in dem das Totalitätsprinzip vom physischen Organismus auf den staatlichen moralischen Organismus ausgedehnt wird: Wie man ein faules Glied am menschlichen Leib abschneiden darf, um das Ganze zu retten, so auch ein todeswürdiges Glied am sozialen Ganzen.

Das soziale Ganze existiert nur in seinen Gliedern, aber diese sind personale eigenständige Glieder, die zwar je als totum, aber nicht totaliter dem sozialen Ganzen seinshaft eingegliedert und darum verhaftet sind.

Das Ganze gründet im sogenannten sozialen Mit-sein. Dieses ist die dritte allgemeinste metaphysische Kategorie des Seins. Die Substanz bedeutet das in se esse, das Akzidenz das esse in alio und das Mitsein das esse in pluribus.

Das soziale Ganze besteht nicht fertig von Anfang an, es ordnet sich nicht mechanisch-automatisch, ist nicht das Produkt blinder sozialer Gesetze, sondern muß sich als solches konstituieren, entfalten und erhalten zum Wohle seiner Glieder im Ganzen (*bonum commune*). Und die Tätigkeit, die sich auf diese konkrete soziale Gestaltung bezieht, nennen wir Politik. Mit *Joh. Althusius* definieren wir Politik: *Politica est ars homines ad vitam socialem constituendam, colendam et conservandam consociandi.*

Politik dient dem sozialen Ganzen durch dessen rechtliche Ordnung mittels der Gesetzgebung sowie durch den Schutz und, wo nötig, auch unter Umständen durch die direkte Förderung seiner wirtschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten sowie seiner kulturellen, d. h. menschenwürdigen Durchseelung mit den Werten des Wahren, Guten, Schönen und Heiligen.

Die positives Recht setzende staatliche Gesetzgebung ist allein (von anderen Formen sehen wir hier ab) Sache des Staates selbst, in dem die Volksgemeinschaft nicht bloß geschichtlich-tatsächlich integriert ist, sondern auch juristisch existent wird. Durch seine rechtssetzende Tätigkeit dient der Staat den in ihm vereinten Gliedern, und diese haben Anspruch darauf, daß auf der staatlichen Gesetzgebung sich die staatliche Verwaltung und die Rechtsprechung aufbauen.

Auf diese Weise ordnet positiv der Staat durch die Gesetzgebung die vielen einzelnen und deren Gruppen auf das soziale Ganze und sein

Gemeinwohl hin, worauf jene schon von Natur aus hingeordnet sind (animal sociale seu politicum). In der Sorge für die wirtschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten seiner Glieder und erst recht der Sorge für die kulturelle Durchseelung des sozialen Ganzen trifft der Staat jedoch weithin auf die Eigenständigkeit und Eigentätigkeit seiner Bürger, die eben nicht bloß Staatsbürger, sondern Menschen sind. Als diese Menschen bilden auch Staatsbürger vor allem im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich freie Gruppen des Austausches verschiedenster Art, die allesamt die »freie Gesellschaft im Staat« ausmachen. Dazu gehören z. B. auch die Gewerkschaften, die unter Leitung von Funktionären gesellschaftliche Gruppen-Interessen innerhalb der für alle geltenden staatlichen Gesetze durchzusetzen versuchen. Es gibt soziale Theoretiker und Politiker, welche auch heute noch oder schon wieder wie im totalen Staat alles freie Gesellschaftsleben entweder gleichschalten oder völlig unterdrücken wollen oder welche, im liberalen »Nachtwächterstaats«-denken befangen, den Staat nur noch als Clearingstelle oder als Schiedsstelle für gesellschaftliche Konflikte ansehen.

Im totalen Staat gibt es daher keine freien Gewerkschaften, sondern höchstens nur gleichgeschaltete Staats-»Gewerkschaften«. Ein Widerspruch in sich! Im liberalistisch konzipierten Staat wird dieser zum Spielball gesellschaftlicher Interessengruppen gemacht. In diese Richtung tendiert auch der heute bei uns mit Recht befürchtete »Gewerkschaftsstaat«. In ihm versucht eine freie gesellschaftliche Gruppe, eben die Gewerkschaft, den Staat, obwohl Diener des Gemeinwohls *aller* in ihm vereinten Bürger, sich zur Durchsetzung bestimmter Gruppeninteressen untertan zu machen oder doch wenigstens den Staat mit seiner Gesetzgebung und Verwaltung völlig in die Hand zu bekommen.

II. DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

Es bedeutet ein Dreifaches:

1. Anerkennung der Eigenständigkeit und Eigentätigkeit jedes einzelnen Gliedes und seiner Gruppen in einem sozialen Ganzen.

Es geht hier nicht bloß um die Anerkennung der Gliedhaftigkeit der Einzelnen, sondern um deren mit dieser nicht zusammenfallenden, weil darüber hinausragenden personalen Eigenständigkeit und Eigentätigkeit. Wäre der Mensch nichts als Glied im Staat, gäbe es dessen über die Gliedhaftigkeit hinausragende Eigenständigkeit nicht.

Wenn der Staat seinen Gliedern schon als solchen, nämlich wegen ihrer Gliedhaftigkeit und Gliedständigkeit in Recht, Wirtschaft und Kultur Anerkennung und Unterstützung in Beziehung zum sozialen Ganzen verleiht, dann ist das noch nicht »Subsidiarität«. Es geht ja dabei gar nicht direkt um den »privaten« Einzelnen selbst, sondern es geht dem Staat um sich selbst als das Ganze in den Gliedern und die Glieder im Ganzen. Es geht hier direkt nicht um das Privat-, sondern um das staatlich zu leitende Gesamt- oder Gemeinwohlinteresse. Man denke hier z. B. an das Strafrecht, das Prozeßrecht, das Verkehrsrecht usw. Hier geht es immer zunächst (wenn auch nicht allein!) um den Schutz des Ganzen in seinen Gliedern und umgekehrt.

Dort aber, wo es um den einzelnen geht, der mehr ist als Nur-Glied, wo er sich selbst in seiner personalen Eigenständigkeit und Eigentätigkeit darstellt und entfaltet, dort setzt das Subsidiaritätsprinzip an. Es verlangt, wie gesagt, *die Anerkennung eben dieser Eigenständigkeit und Eigentätigkeit des je einzelnen und der einzelnen kleineren Gruppen*. Dabei sind aber wohl zu unterscheiden jene naturgebundenen Gruppen, wie die Familien, die Gemeinden, die Gliedstaaten, von jenen frei gebildeten Gruppen vor allem im wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Jene sind als Glieder des sozialen Ganzen dem Staate unmittelbar, diese aber, wie z. B. ein Sportverein oder ein Wirtschaftsbetrieb, nur mittelbar, vermittelt durch deren Mitglieder.

2. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt sodann Hilfe, Unterstützung dort, wo die einzelnen Bürger oder Gruppen von solchen ihre Lebens- und Daseinsaufgaben nicht oder nur äußerst schwer aus eigenen Kräften erfüllen können. Dort muß der Staat *nicht Hilfe zur Selbsthilfe* geben.

Auch wo es sich um die Verwirklichung der Gliedhaftigkeit im Ganzen allein handelt, bedeutet das Hilfe, und zwar Hilfe für die Existenz des Gliedes und der Glieder im sozialen Ganzen. Der Staat baut z. B. Straßen und Brücken, kurz, er sorgt sich hier bei der Gestaltung der Infrastruktur um sich selbst als soziales Ganzes. Aber das ist noch keine subsidiäre Hilfe.

Wo der Staat aber Krankenhäuser oder Schulen baut, leistet er diesen Dienst sicher auch seinen Gliedern. Aus welchem anderen Grund sollte er auch diese Hilfe leisten! In diesem Raum geht es zunächst aber nicht um die Sorge für die Bürger als Glieder des Staates hinsichtlich ihrer Gliedhaftigkeit, sondern um die Sorge um ihr personales

Wohl als Menschen. Diesen wird Schutz und Heilung in Krankheit, die Hilfe und Unterstützung im Bildungsstreben usw. vom Staat darum geleistet, weil anders diese seine Bürger ihr persönliches Wohl nicht erstreben können. Daß der Staat aus dem Wohlbefinden der Bürger als Einzelpersonen »profitiert«, da diese Bürger ja auch seine Glieder sind, ist selbstverständlich und notwendig.

3. Dort, wo auch eine solche Hilfe zur Selbsthilfe nicht möglich ist, dort muß der Staat *stellvertretende Ersatzhilfe* leisten. So nimmt er z. B. Kinder asozialen, erzieherisch versagenden Eltern weg und nimmt jene in staatliche Fürsorgeerziehung.

Wir stellen also einen dreifachen Inhalt des Subsidiaritätsprinzips fest:

1. Anerkennung der personalen Eigenständigkeit und Eigentätigkeit der einzelnen Personen und Personengruppen im sozialen Ganzen.
2. Hilfe zur Selbsthilfe eben dieser Personen und Gruppen.
3. Stellvertretende Ersatzhilfe, wo diese Personen sich selbst oder anderen Personen und dem sozialen Ganzen gegenüber versagen.

Während im Raume des *Ganzheits- und des Gliedschaftsprinzips* der Staat gemäß den Erfordernissen des Gemeinwohls der Glieder im Ganzen und des Ganzen in seinen Glieder direkt zuständig ist bei seinen politischen, d. h. sozialen Gestaltungen, ist er im Raume des *Subsidiaritätsprinzips* nur indirekt zuständig. Dort muß und darf er seine Glieder zum Dienst am Ganzen befähigen und fordern, z. B. durch Bildungsgesetze und Verteidigungsdienste. Dort aber, wo der Staat die Eigenständigkeit und Eigentätigkeit seiner Glieder zunächst anzuerkennen hat, z. B. im wirtschaftlichen und kulturellen Raum, muß er seinen Gliedern den Vortritt hinsichtlich ihrer Eigenständigkeit und Eigentätigkeit lassen und gemäß dem dreifachen Inhalt des Subsidiaritätsprinzips verfahren.

Die Subsidiarität kann nun bei aller Differenz zum Ganzheits-Gliedschaftsbezug, den jene ja voraussetzt, mit der jene aber nicht zusammenfällt, sich beziehen auf die *Eigenständigkeitssubsidiarität* und auf die *Gliedschaftssubsidiarität*.

Die *Eigenständigkeitssubsidiarität* meint: Hier geht es um ganz und gar private Angelegenheiten der Einzelnen. Bei der *Gliedschaftssubsidiarität* geht es dagegen um ihre Eigenständigkeit und Eigentätigkeit und deren Erhaltung im Interesse einer besseren Erfüllung der Gliedschaftsfunktion als Einzelne und als Gruppe im Ganzen.

Jene Eigenständigkeitssubsidarität ist z. B. gegeben, wo der Staat Sportplätze baut. Er gibt so seinen Bürgern die Möglichkeit, ihre private Eigentätigkeit durch seine Hilfe zur Selbsthilfe zu entfalten.

Auf die Gliedschaftssubsidarität bezieht sich die Unterstützung der Einzelnen und der Gruppen, z. B. durch Angebote für Fortbildung oder berufliche Umschulung, weil hier der Staat durch seine Hilfe auch sich selbst dient, indem er seinen Gliedern über die beförderte Eigentätigkeit mittelbar also auch zu besserer Gliedschaftlichkeit verhilft.

Als Anmerkung verweisen wir hier auch noch auf das 4. soziale Strukturprinzip: das der Solidarität. Durch dieses sind die Glieder im Ganzen untereinander verbunden. Sie sind Glieder im Ganzen und haften durch ihr Mit-sein als Grund ihrer Mit-verantwortung und ihrer funktionsgerechten Mitbestimmung auch für das Wohl des Ganzen gemeinsam. Die seismäßige Verstrickung im sozialen Ganzen verlangt auch eine darin gründende ethische und praktische gemeinsame Haftung für das Ganze. Aber ohne das Ganzheits- und das Gliedschaftsprinzip ist wie das Subsidiaritätsprinzip auch das Solidaritätsprinzip (als Folge des Verstricktseins im Ganzen: »Wir sitzen alle im selben Boot« [*O. v. Nell-Breuning*]) nicht zu begründen und zu verstehen.

III. DAS AUXILIARITÄTSPRINZIP

Während das Subsidiaritätsprinzip nur innerhalb eines sozialen Ganzen gilt, also nur das Ganze gegenüber seinen Gliedern betrifft, gilt das Auxiliaritätsprinzip zwischen Personen und Gebilden, welche nicht Glieder eines und desselben sozialen Ganzen sind, sondern verschiedenen sozialen Ganzen oder Sozial-Bereichen angehören.

So hat, und das ist das klassische Beispiel, die Kirche jahrhundertelang Aufgaben erfüllt, die der Staat eigentlich selbst zu erfüllen gehabt hätte. Dieser war aber noch nicht fähig, die ihm eigentlich zugehörigen Aufgaben entsprechend zu erfüllen. Die Kirche hat jahrhundertlang für den Staat solche Aufgaben übernommen. Im Laufe der Neuzeit ist aber der Staat immer mehr zur Selbsttätigkeit herangewachsen und nahm nun genuin staatliche Aufgaben aus der Regie der Kirche in die eigene staatliche Regie, d. h. er säkularisierte diese Bereiche.

Im Bereich von Universitäten und Schulen aller Art, von Krankenhäusern und Altenheimen, von Stätten wirtschaftlicher und tech-

nischer Lebenshilfe (heute vor allem noch in den Missionsgebieten) hat der Staat immer mehr der Kirche abgenommen, was diese jahrhundertlang für den Staat und an seiner Stelle getan hat. *Diese Hilfe eines Gebildes für ein anderes, das weder Teil noch Glied jenes ist, nennen wir »Auxiliarität«.* Ein neues Wort für eine alte, aber jetzt thematisierte soziale Beziehung. Umgekehrt verfährt der Staat heute auxiliär gegenüber der Kirche, z. B. bei der Einziehung der Kirchensteuer.

Hier hilft der Staat eben nicht subsidiär, sondern auxiliär einem Gebilde, das nicht gliedschaftlich zum Staat gehört, bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben eben dieses Gebildes. Der Staat tut es aber, nebenbei gesagt, auch nicht ganz ohne eigenen Vorteil. Da z. B. auch der Kirchenstaat kein Gliedgebilde der Kirche, sondern ein völkerrechtliches Gebilde sui generis ist, besteht auch ihm gegenüber von seiten der Gesamtkirche keine subsidiäre, sondern eine auxiliäre Beziehung und umgekehrt.

Wenn wir hier also von einem sozialen Auxiliaritätsprinzip sprechen, so ist hier Prinzip gemeint: 1. als ein historisches Prinzip, als ein besonders in der abendländischen Geschichte mächtiges Prinzip des Kooperierens von Kirche und Staat, das jahrhundertlang gegolten hat; 2. als ein im Menschen begründetes Sozialprinzip; denn sowohl die Kirche als auch der Staat haben nur ein Ziel: Dienst am Menschen. Das tun beide zusammen in verschiedener Weise, mit verschiedenen letzten Zielsetzungen, aber nicht mit einander notwendig widersprechenden weltlichen Mitteln, und nächsten Zielsetzungen. Daher darf und kann eigentlich bei Wahrung ihrer je eigenen Sphäre zwischen Staat und Kirche keine feindselige Trennung herrschen. Es muß zumindest eine wohlwollende Neutralität in Kooperationsbereitschaft um des Menschen willen beachtet werden. Nur so können beide ihren je verschiedenen, aber notwendigen gemeinsamen Dienst am Menschen vollbringen.

Und für diesen Menschen gelten analog(!) – was leider noch nicht genügend gesehen wird – auch innerhalb der Kirche ebenso wie innerhalb des Staates die genannten sozialen Strukturprinzipien: der Ganzheit, der Gliedschaft, der Subsidiarität und der Solidarität.

IV. WELCHE FOLGERUNGEN SIND AUS DIESER SICHT ZU BEDENKEN?

1. Die Folgerungen aus dem Verhältnis des sozialen Ganzen zu seinen Gliedern: die gliedschaftliche und subsidiäre Achtung des

sozialen Ganzen gegenüber der Eigenständigkeit und -tätigkeit eben dieser Glieder.

Was folgt aber genauer theoretisch und praktisch aus der Unterscheidung beider Grundbeziehungen? Diese Frage müßte näher beantwortet werden.

2. Die Folgerungen aus dem Verhältnis von Kirche und Staat in der Geschichte und die irrigen Folgerungen der von der Weltanschauung des Säkularismus intendierten völligen Hinausweisung der Kirche aus dem öffentlichen vom Staat und von der freien Gesellschaft beherrschten Raum.
3. Was muß die Kirche an bisher geleisteter, säkularer auxiliärer Tätigkeit heute oder morgen noch an Staat und Gesellschaft abgeben, und was muß sie wegen der berechtigten Sorge um das Wohl ihrer Glieder willen (eventuell noch oder für immer?) behalten?

So ist z. B. die Sorge für die Kranken und die Alten, für die Kinder und die Jugendlichen, für Ehe und Familie usw. auch eine genuine Sorge der Kirche, die sie wieder ähnlich (analog!) wie der Staat aus dem Verhältnis des kirchlichen Ganzen zu seinen Gliedern oder aus der subsidiären Hilfe für ihre eigenständigen und eigentätigen Glieder zu leisten hat. Diese beim Staat so wichtige Unterscheidung zwischen dem im Ganzheits-Gliedschaftsprinzip begründeten Forderungen und der Subsidiarität gibt es auch in der Kirche. Das bedarf aber wegen der Bedeutung der genannten 4 sozialen Strukturprinzipien für die Kirche noch gründlicher Überlegung. Hier stehen wir aber erst noch in der CGL (Christliche Gesellschaftslehre) als Sozialtheologie und in der Ekklesiologie in den Anfängen, wie z. B. auch die Diskussionen über das Subsidiaritätsprinzip im kirchlichen Raum gezeigt haben dürften.

Hier ist nun gerade auch der Ort zur Diskussion der sog. »res mixtae«. Nicht bloß die Kirche, sondern auch der Staat ist aus Verpflichtung gegenüber seinen eigenen Gliedern, die auch Glieder der Kirche sind, zu deren subsidiärer Achtung engagiert.

Krankenhäuser, z. B. und zwar vor allem konfessionelle, stehen hier vor Problemen; denn das nichtkonfessionelle bietet in diesem Zusammenhang grundsätzlich kein innerstaatliches Subsidiaritäts-Problem. Ein konfessionelles Krankenhaus ist aber eine Einrichtung der Kirche und gründet in deren Verpflichtung auf-

grund des innerkirchlichen Ganzheits-, Gliedschafts- und Subsidiaritätsprinzips.

Aber dieselben, die von der Kirche hier betreut werden, sind doch auch Staatsbürger und haben somit auch einen Anspruch auf ihre gliedschaftliche und subsidiäre Achtung und Hilfe durch den Staat.

Ähnliches gilt z. B. im Bereich des Schul- und Bildungswesens.

Heute versuchen viele, wie z. B. nach dem »13-Punkte-FDP-Papier« diese Partei, aber auch viele Sozialisten und alle Totalitaristen, die Kirche aus diesen und anderen Bereichen ihrer Eigenbetätigungen zu vertreiben.

Dadurch versagen sie der Kirche, sehr zum Schaden der in beiden Bereichen vereinten und lebenden Menschen, denen Staat und Kirche zu dienen haben, nicht bloß die Subsidiarität, sondern auch die oben genannte Auxiliariät.

Den Staatsbürgern aber, welche ein aus dieser personalen Eigenständigkeit und Eigentätigkeit zu folgerndes Recht haben, sich als Kranke, wenn sie wollen, auch kirchlich-weltlich betreuen zu lassen, schuldet der Staat auch seine Subsidiarität. Wenn er seine staatliche Hilfe nur auf nicht-konfessionelle Krankenhäuser begrenzte, dann verstieße er gegen die Subsidiaritätsrechte seiner Bürger, ganz abgesehen davon, daß er den Gleichheitsgrundsatz mißachtete.

Unsere Überlegungen sollten nur ein Anstoß sein, die heute so heftig umstrittenen Probleme in Staat und Kirche und ihre Beziehung zu den je einzelnen und Gruppen vom Boden der in allen sozialen Bereichen geltenden sozialen Strukturprinzipien aus zu beleuchten.

Schrifttum:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, Bd. III vor allem § 2, Münster 1961.

G. Ermecke, Das Subsidiaritätsprinzip, in: Die neue Ordnung 1972, 211–221.

Ders., Volk und Gesellschaft in Staat und Kirche, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschr. f. *W. Geiger*, Tübingen 1974, 483–497.